

Auf dass es nicht zum Himmel stinkt *Unbefriedigende Situation mit privaten Kanalisationen*

Kantonsweit befinden sich über 7500 Kilometer Kanalisationsleitungen in privater Hand. Dazu kommen die Hausanschlüsse, die stets und unbestrittenermassen Privateigentum bleiben. Eine Stichprobe im Kanton Zürich ergab, dass sich ein grosser Teil der alten Hausanschlüsse in einem schlechten Zustand befindet. Die kurzfristigen Sanierungskosten werden auf eine Milliarde Franken geschätzt.

brh. Aus den Augen, aus dem Sinn: Das geflügelte Wort trifft für den Umgang mit privaten Kanalisationen bestens zu. Kaum sind die Leitungen einmal unter die Erde versenkt, so kümmert man sich am liebsten nicht mehr darum – Hauptsache, das Abwasser wird abgeführt und es stinkt nicht. In welchem Zustand sich vor allem die alten Leitungen befinden, das wird von den Privateigentümern gerne ausgeblendet; kein Wunder, bringen Sanierungen doch häufig happige Kosten mit sich. Im Gegensatz zu den Gemeinden haben nicht alle privaten Grundeigentümer Unterhaltsverträge für die Kanalsanierung abgeschlossen, und sogar die öffentliche Hand muss sich hin und wieder vorwerfen lassen, aus Gründen der Sparsamkeit etwas gar nachlässig mit den Abwasserleitungen umzugehen. Diese Einstellung sei allerdings kurzsichtig, wie Hans Häusermann vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (Awel) zu Recht einwirft. Bei kontinuierlichen Kontrollen und Unterhaltsarbeiten verlängert sich die Lebensfrist der Kanalisationen wesentlich. Fachleute empfehlen zudem, nicht zu den billigsten Materialien zu greifen, wenn es um die Erstellung neuer Leitungen geht. Beliebt sind heute vor allem Kunststoffrohre, wo es je nach Material grosse Qualitäts- und Preisunterschiede gibt: Das Billigste ist hier nicht das Beste.

Stichprobe des Awel im Kanton Zürich

In Bezug auf die öffentlichen Kanalisationen darf der Bürger aber grundsätzlich davon ausgehen, das zuständige Gemeinwesen werde für den Unterhalt sorgen, dafür ist es von Gesetzes wegen zuständig, und dafür bezahlt man schliesslich auch Gebühren. Nach einer Schätzung des Awel gibt es im Kanton Zürich 6600 Kilometer öffentliche Abwasserkanäle und 7500 Kilometer private Kanalisationsleitungen; ein Teil davon sind sogenannte Sammel- oder Nebenleitungen. Schweizweit wird die Länge der privaten Abwasserleitungen auf rund 80 000 Kilometer geschätzt, das ist doppelt so lang wie das öffentliche Kanalnetz. Der grösste Teil der privaten Leitungen sind Hausanschlussleitungen, die stets im Privateigentum bleiben. Private Kanalisationen, ob Hausanschlussleitungen oder Nebenleitungen, können zu erheblichen Problemen für den Gewässerschutz führen. Bei einer Stichprobe in acht Zürcher Gemeinden (es wurden insgesamt 8,7 Kilometer Hausanschlussleitungen geprüft), stellte das Awel kürzlich fest, dass zwei Drittel der kontrollierten Leitungen sanierungsbedürftig sind. Desolat ist insbesondere der Zustand der

Leitungen, die mehr als fünfzig Jahre alt sind. Wird das Resultat dieser Stichprobe auf den ganzen Kanton hochgerechnet, so kommen die Fachleute auf einen kurzfristigen Sanierungsbedarf in der Höhe von einer Milliarde Franken: Es bestehe ein riesiges Sanierungspotenzial und ein erheblicher Handlungsbedarf, zieht das Awel Fazit. Dies, obwohl den Gemeinden von Gesetzes wegen die Beaufsichtigung und Kontrolle der privaten Abwasseranlagen obliegt.

Auf alten Leitungen sitzen geblieben

Einmal abgesehen davon, dass jeder private Grundeigentümer für seine Hausanschlussleitungen verantwortlich ist und bleibt, kommt in manchen Gemeinden ein zusätzliches Ärgernis dazu. Wer Pech hat, übernimmt nämlich zusammen mit dem Grundstück unfreiwillig auch einen Anteil an einer Nebenleitung, die vor 1975 erstellt und nie von der Gemeinde übernommen wurde. Ab 1975, nämlich seit Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz, sind die Gemeinden dazu verpflichtet, Nebenleitungen nach erfolgter Abnahme in ihr Eigentum zu überführen. Damit entfallen für die Privateigentümer die Unterhaltskosten sowie die strenge Werk- und Grundeigentümerhaftung. Nicht geregelt ist hingegen die Situation für die überdreissigjährigen Leitungen sowie für die jüngeren privaten Leitungen, die von der Gemeinde nicht abgenommen wurden: etwa deshalb, weil diese sich ihrer Meinung nach in einem ungenügenden Zustand befinden. So kommt es vor, dass ein Grundeigentümer und unfreiwillig Verantwortlicher für eine Nebenleitung die vollen Abwassergebühren plus den allenfalls äusserst kostspieligen Unterhalt der privaten Kanalisation berappen muss – neben den unbestrittenen Aufwendungen für den Hausanschluss. In besonders stossenden Einzelfällen haben Grundeigentümer ihre alten Nebenleitungen auf eigene Kosten total sanieren lassen und erst dann der Gemeinde zur Eigentumsübernahme angeboten – und sind trotzdem abgeblitzt. Manche Gemeinde beruft sich darauf, es bestehe keine derartige Pflicht. Nicht selten landen solche Streitfälle vor dem Verwaltungsgericht; die Rechtsunsicherheit ist erheblich.

Mustergültiges Hombrechtikon

Dass es auch anders geht, beweist beispielsweise Hombrechtikon. 1999 hat die Gemeinde im Bezirk Meilen sämtliche privaten Kanalisationen übernommen, wenn eine Mindestanzahl von Lie-



Medienbeobachtung AG

Neue Zürcher Zeitung

10.03.2005

2 / 2

Auflage/Seite 159003 / 57

7677

Ausgaben 300 /J.

3812225

genschaften daran angeschlossen war und die Leitungen einen Durchmesser von mindestens fünfzehn Zentimetern aufwiesen. Die Gemeinde begründet ihr Vorgehen damit, man habe eine gerechte und zumutbare Lösung angestrebt, auch im Sinne eines umfassenden Gewässerschutzes. Jede andere Lösung – wenn man also die Privaten auf ihren Nebenleitungen sitzen lässt – führe zu einer unzumutbaren Härte und verstosse gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben sowie das Willkürverbot.